



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026

25. November 2024



In Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren, dem Schweizerischen Städteverband und der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK)	6
3.	Entwicklungen rund um die Umsetzung der Istanbul-Konvention	11
4.	Monitoring der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans 2022–2026	15
4.1	Stand der Umsetzung des NAP IK	16
4.2	Stand der Massnahmen im Schwerpunkt I	18
4.3	Stand der Massnahmen im Schwerpunkt II	21
4.4	Stand der Massnahmen im Schwerpunkt III	24
5.	Akzentsetzung im Nationalen Aktionsplan für die Laufzeit 2025–2026	27
5.1	Akzente im Schwerpunkt I	29
5.2	Akzente im Schwerpunkt II	31
5.3	Akzente im Schwerpunkt III	33
6.	Einschätzung der NGOs zum Umsetzungsstand und zur Akzentsetzung	34
7.	Ausblick	36

**«Wir setzen uns für eine
Gesellschaft ein, in der
Gewalt und Diskriminierung
keinen Platz haben.
Indem wir Hand in Hand
arbeiten – Bund, Kantone,
Städte, Gemeinden und
Zivilgesellschaft – werden
wir dieses Ziel erreichen.»**

Elisabeth Baume-Schneider

Bundesrätin



1. Einleitung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, [SR 0.311.35](#)) ist in der Schweiz seit dem 1. April 2018 in Kraft. Die Vertragsstaaten sind durch Artikel 7 Istanbul-Konvention verpflichtet, Massnahmen umfassend und koordiniert durch die Vielzahl der Akteurinnen und Akteure umzusetzen. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) ist gemäss Artikel 10 Istanbul-Konvention die nationale Koordinationsstelle für deren Umsetzung, auf kantonaler Ebene ist es die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG), mandatiert durch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Koordiniert werden sämtliche Arbeiten durch den Ausschuss von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und die Zivilgesellschaft werden in die Umsetzung der Massnahmen miteinbezogen.

Der Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ([NAP IK](#)) wurde am 22. Juni 2022 vom Bundesrat für den Zeitraum 2022–2026 verabschiedet. Die Ausarbeitung fand in engem Austausch zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden statt, auch die Nichtregierungsorganisationen und die Zivilgesellschaft waren eingebunden. Der NAP IK wurde entsprechend auch von den Vorständen der SODK und der KKJPD verabschiedet; er ist Bestandteil der [Gleichstellungsstrategie 2030](#).

Die Istanbul-Konvention bezweckt den Schutz von Frauen und Mädchen, Männern und Jungen, einschliesslich trans, intergeschlechtlicher und non-binärer Menschen vor Gewalt, unabhängig von Alter, Herkunft oder Behinderung. Geschlechtsspezifische Gewalt als Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist oft gegen Frauen und Mädchen gerichtet und verhindert die Gleichstellung der Geschlechter. Die Istanbul-Konvention leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Gleichstellung, welche wiederum ein Schutzfaktor vor Gewalt ist.

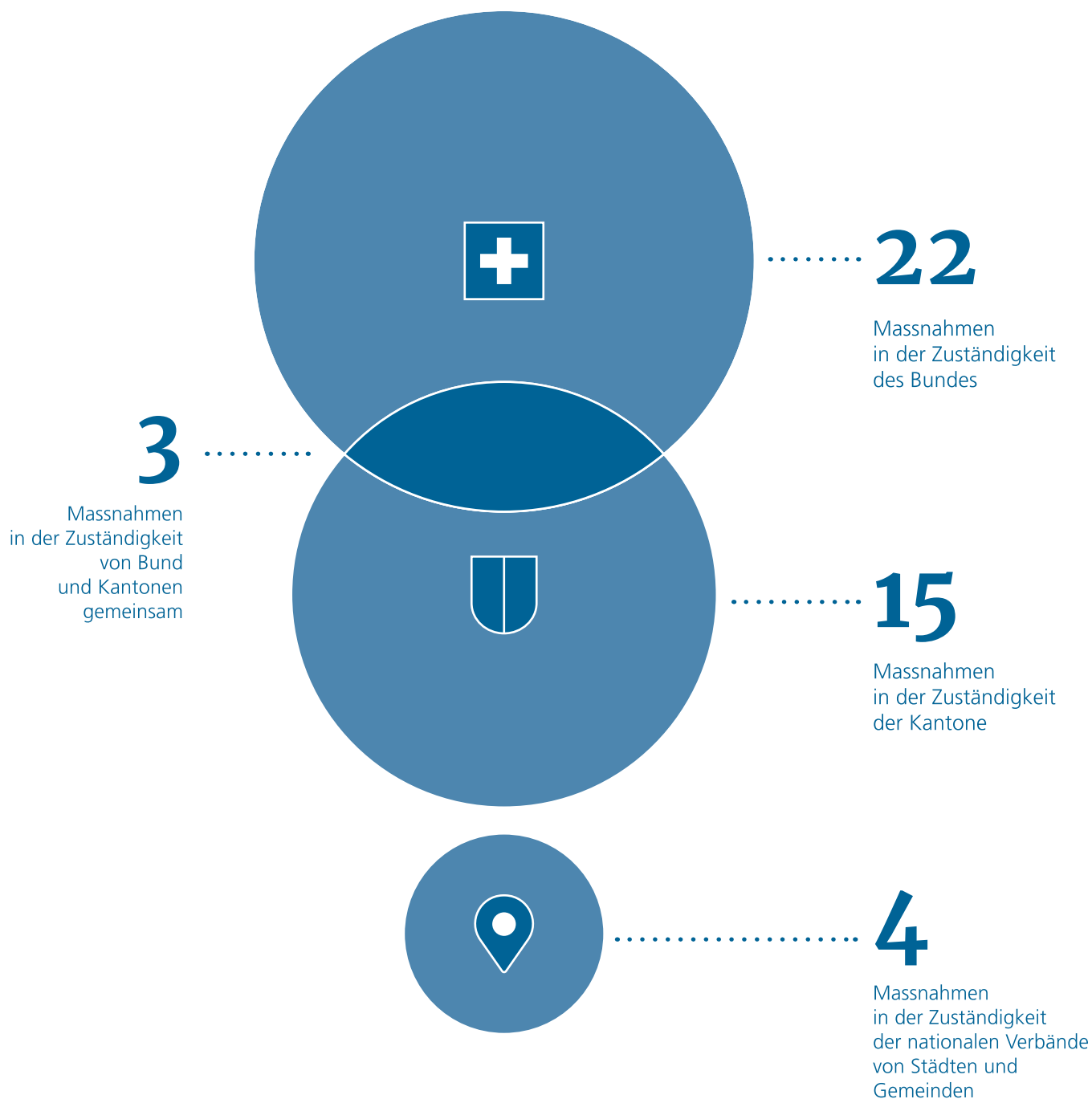
Mit der Verabschiedung des ersten NAP IK haben Bund, Kantone und Gemeinden ein starkes Bekenntnis für eine engagierte, koordinierte und verstärkte Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt abgelegt. Der NAP IK wurde in verschiedenen nationalen, kantonalen und kommunalen Strategien und Massnahmen eingebunden, die sich mit den Gewaltformen und Handlungsfeldern der Istanbul-Konvention befassen.

Der vorliegende Zwischenbericht, präsentiert anlässlich des «Nationalen Dialogs zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung» am 25. November 2024, dient als Standortbestimmung und zeigt auf, wie weit die Umsetzung der 44 Massnahmen in den drei Schwerpunkten des NAP IK fortgeschritten ist (Kap. 4), wo eine dynamische Weiterentwicklung stattfindet und welche Akzente für die noch verbleibende Laufzeit bis 2026 gesetzt werden (Kap. 5). Zudem wird in einem Ausblick aufgezeigt, wie es nach Beendigung des ersten NAP IK weitergehen wird (Kap. 7). Ein Schlussbericht zum NAP IK wird 2026 Bilanz ziehen und die Strategie zur weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention und zum Engagement der Schweiz in der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt aufzeigen.

2. Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK)

Der NAP IK 2022–2026 bündelt Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in drei Schwerpunkten, in denen ein besonderer Handlungsbedarf ausgewiesen wurde. Diese Schwerpunkte wurden in engem Austausch zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden ausgearbeitet unter Einbezug von NGOs und der Zivilgesellschaft.

Geleitet von der Vision, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der Schweiz abnimmt und die persönliche Sicherheit der Bevölkerung zunimmt, wurden von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden 44 konkrete Massnahmen in den drei Schwerpunkten festgelegt. Die Massnahmen sollten Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, romantische und sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck, Beeinträchtigung, Herkunft o.ä. berücksichtigen. Die Zuständigkeiten der Massnahmen sind wie folgt verteilt:



VISION:
**Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
 hat abgenommen und die persönliche Sicherheit
 der Bevölkerung zugenommen.**

SCHWERPUNKT I.

**Information und
Sensibilisierung der
Bevölkerung**

MASSNAHMENBEREICHE

**A / Kampagnen zu Gewaltpräven-
tion und Opferhilfe**

**B / Information spezifischer
Betroffenengruppen oder
Settings**

**C / Grundlagen zur Förderung von
Gewaltlosigkeit und Geschlech-
tergleichstellung**

ZIEL:

Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie ihre gravierenden Folgen informiert. Einstellungen, Geschlechterrollen und -stereotype, die Gewalt begünstigen, sind erkannt und adressiert.

SCHWERPUNKT II.

**Aus- und Weiter-
bildung von
Fachpersonen und
ehrenamtlich Tätigen**

MASSNAHMENBEREICHE

A / Standards und Finanzierung

**B / Fachpersonen Städte und
Gemeinden**

**C / Fachpersonen Bereich
Gesundheit**

D / Fachpersonen Opferberatung

E / Fachpersonen Justiz und Polizei

F / Fachpersonen Bereich Migration

**G / Fachpersonen und freiwillig
Tätige Bereich Kinder und
Jugendliche**

ZIEL:

Aus- und Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen werden in allen relevanten Disziplinen angeboten und besucht. Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige sind geschult zur Erkennung und zum Umgang mit Opfern und gewaltausübenden Personen. Entsprechende Informationsgrundlagen sind geschaffen und nachgefragt.

SCHWERPUNKT III.

**Sexualisierte
Gewalt**

MASSNAHMENBEREICHE

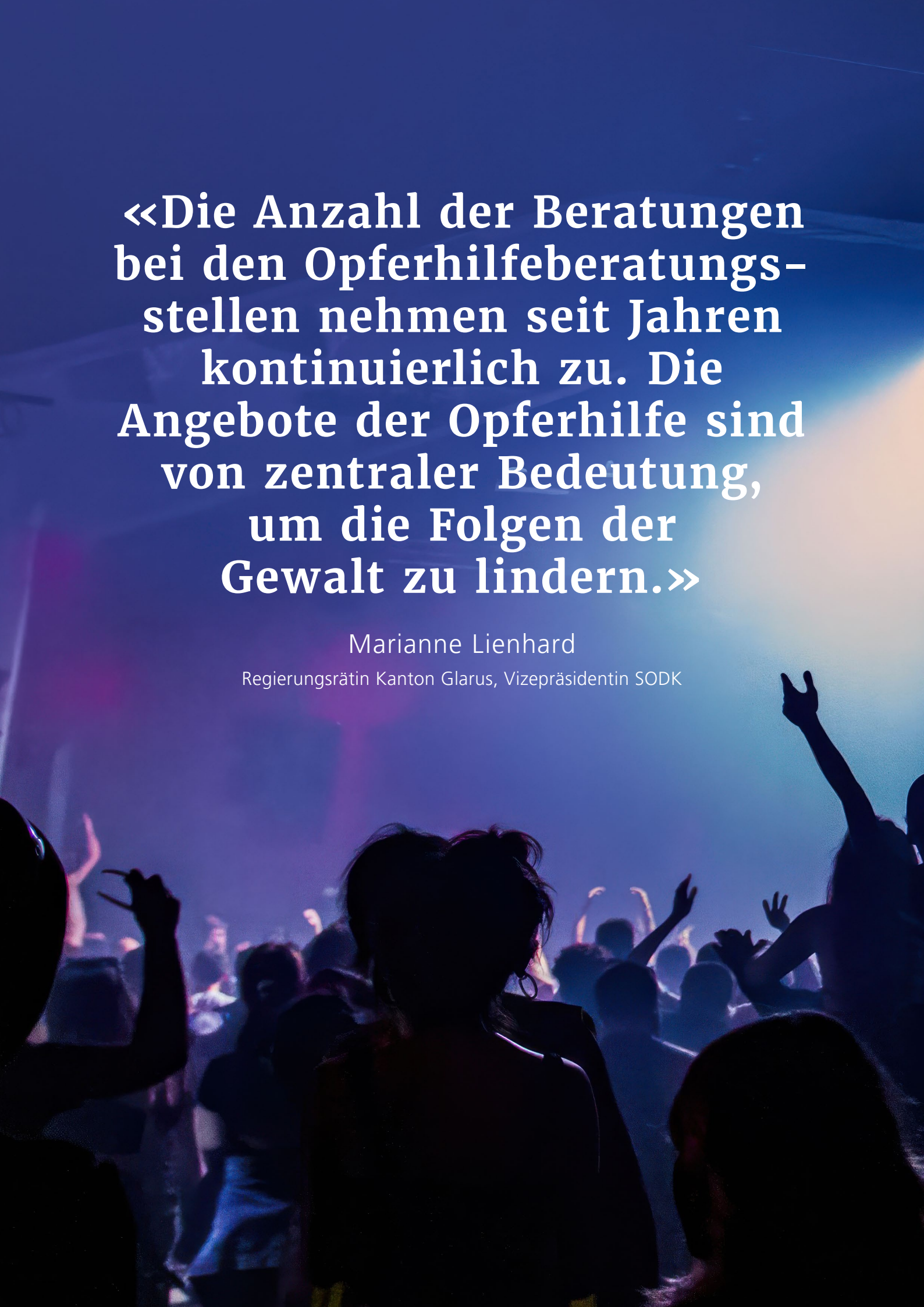
**A / Kampagnen und Informationen
zu sexualisierter Gewalt**

**B / Grundlagen und Daten zum
besseren Opferschutz**

**C / Internationales Engagement
gegen sexualisierte Gewalt**

ZIEL:

Sexualisierte Gewalt und deren Ursachen sind identifiziert und deren Verhütung und Bekämpfung verstärkt. Dabei steht der Schutz von Gewaltopfern im Zentrum des Handelns und die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen sind angemessen berücksichtigt.



**«Die Anzahl der Beratungen
bei den Opferhilfeberatungs-
stellen nehmen seit Jahren
kontinuierlich zu. Die
Angebote der Opferhilfe sind
von zentraler Bedeutung,
um die Folgen der
Gewalt zu lindern.»**

Marianne Lienhard

Regierungsrätin Kanton Glarus, Vizepräsidentin SODK

3. Entwicklungen rund um die Umset- zung der Istanbul- Konvention

Während den letzten beiden Jahren wurden nicht nur die Massnahmen des NAP IK 2022–2026 in Umsetzung der Istanbul-Konvention vorangetrieben, auch der [Strategische Dialog «Häusliche Gewalt»](#) mit seiner 2021 verabschiedeten Roadmap wurde weiterentwickelt und zwischenbilanziert. Der am 26. Mai 2023 von Bund und Kantonen präsentierte «Zwischenbericht zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt» zeigte u. a. die Fortschritte im Bereich der Einführung einer zentralen Telefonnummer für Gewaltopfer, des kantonalen Bedrohungsmanagements oder beim Einsatz von Electronic Monitoring auf. Ausserdem wurden mit dem Addendum «Sexuelle Gewalt» zusätzliche Massnahmen verabschiedet.

Weiter sind folgende Entwicklungen auf nationaler, kantonaler, kommunaler und internationaler Ebene besonders hervorzuheben:



Nationale Ebene

Seit der Verabschiedung des NAP IK 2022–2026 wurden über 100 neue parlamentarische Vorstösse eingereicht, die in Verbindung mit der Istanbul-Konvention stehen. Über 20 davon wurden vom Parlament angenommen, beispielsweise die Motion 22.3234 Carobbio Guscetti «[Krisenzentren für Opfer von sexualisierter, häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt](#)», das Postulat 23.3799 Studer «[Opferschutz durch Täterarbeit](#)», das Postulat 22.4566 Funicello «[Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt?](#)» oder das Postulat 23.3775 von Falkenstein «[Monitoring der Sexualstrafrechtsreform](#)».

Auch relevante Gesetzesänderungen wurden vorgenommen bzw. sind in Erarbeitung, so beispielsweise die zivilrechtlichen [Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten](#) oder der Entwurf zum [Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung, die der Bundesrat am 13. September 2024 verabschiedet hat](#). Weiter ist das Inkrafttreten des [revidierten Sexualstrafrechts](#) am 1. Juli 2024 hervorzuheben, welches neu die Ablehnungslösung («Nein-heisst-nein»-Lösung) beinhaltet. In diesem Zusammenhang wurde u. a. der neue Straftatbestand des sexuellen Übergriffs eingeführt. Ausserdem ist der Tatbestand der Vergewaltigung nicht mehr auf den Beischlaf beschränkt, sondern umfasst auch beischlafsähnliche Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, und damit mehr sexuelle Handlungen als bisher. Die Vergewaltigung wird zudem neu geschlechtsneutral formuliert. Zu einem [neuen Straftatbestand zu Stalking](#) laufen aktuell die parlamentarischen Beratungen. Ausländerrechtlich wird die Anpassung der [Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt](#) die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen und Migranten massgeblich verbessern.

Der Bund kann, gestützt auf Artikel 386 des Strafgesetzbuches (StGB, [SR 311.0](#)), an Dritte Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt leisten (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, [SR 311.039.7](#)). Projekte, welche mit Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterstützt werden, finden sich in der [Projektsammlung des EBG](#). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützt Organisationen, welche sich für die Prävention von Gewalt an Kindern und Jugendlichen engagieren, mit den [Finanzhilfen Kinderschutz](#). Das Bundesamt für Polizei (fedpol) ist zuständig für die [Finanzhilfen für Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel](#) sowie für die [Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution](#).

Auf nationaler Ebene sind noch weitere nationale Strategien und Aktionspläne hervorzuheben, welche Schnittstellen zum NAP IK aufweisen, wie der [NAP gegen Menschenhandel 2023–2027](#), der [NAP zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus 2023–2027](#) oder [die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030](#).



Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene wurden z. T. neue Aktionspläne oder Massnahmen verabschiedet, bereits bestehende evaluiert oder weiterentwickelt. Beispielsweise verabschiedete der Kanton Schaffhausen einen Kantonalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 und weist in seinem [Tätigkeitsbericht 2023](#) der Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz den aktuellen Umsetzungsstand aus. Im Kanton Basel-Stadt ist das Modellprojekt «[Halt Gewalt](#)» zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Stadtquartieren in Umsetzung, im Wallis läuft aktuell eine [kantonale Kampagne gegen sexuelle Belästigungen](#) im öffentlichen Raum und im Kanton Waadt ein gezielte [Kampagne für Migrantinnen](#), die Opfer häuslicher Gewalt sind.

Die Kantone verfügen z. T. auch über Finanzhilfen oder sonstige Finanzierungsmöglichkeiten für verschiedenste Projekte in Umsetzung der Istanbul-Konvention. So haben beispielsweise die Kantone der Romandie eine [digitale Weiterbildung](#) für Mitarbeitende von Apotheken zur Erkennung von Fällen häuslicher Gewalt entwickelt, die auf grosse Resonanz gestossen ist. Diese steht auch anderen Kantonen zur Verfügung. Auch Weiterbildungen zur Erkennung einer Gewaltproblematik für Fachpersonen im Sozial- und Gesundheitswesen [DOSAVI](#) als auch das Präventionsprogramm an Schulen [As de cœur](#) für Jugendliche wurde von den Kantonen der Romandie gefördert.



Kommunale Ebene

Auf kommunaler Ebene haben während den letzten zwei Jahren insbesondere die Städte innovative Pilotprojekte und Kampagnen lanciert und zu deren Verbreitung über ihre Städte hinaus beigetragen. So konnten beispielsweise die Kampagnen gegen sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum und Queerfeindlichkeit weiterentwickelt und auf weitere Städte ausgeweitet werden (z. B. [Bern schaut hin](#), [Objectif zéro sexisme en ville de Genève](#), [Luzern schaut hin](#), [Zürich schaut hin](#)). Ein weiteres Beispiel ist die [nationale Fachtagung](#), die von Basel und Bern organisiert wurde, um ihre Erfahrung aus Pilotprojekten zur Vermeidung von Partnergewalt zu teilen. Die Kommunalverbände bieten den Städten und Gemeinden eine ständige Plattform zum Austausch und haben beispielsweise die Kampagne gegen Gewalt im Alter auf der kommunalen Ebene bekannt gemacht.



Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene ist erwähnenswert, dass die Istanbul-Konvention in der Europäischen Union (EU) am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist und dadurch auf gesamteuropäischer Ebene ein umfassender Rahmen geschaffen wurde, mit dem Frauen vor allen Formen von Gewalt geschützt und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhindert, strafrechtlich verfolgt und beseitigt werden sollen. Daraufhin wurde die [Richtlinie 2024/1385](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt genehmigt.

Das Ministerkomitee des Europarats hat die Gleichstellungsstrategie «[Council of Europe Gender Equality Strategy 2024-2029](#)» verabschiedet, welche mit Ziel 2 die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und von häuslicher Gewalt umfasst.

Die [Aussenpolitische Strategie der Schweiz 2024–2027](#) erwähnt ausdrücklich Frauenrechte als Prioritäten der Menschenrechtsdiplomatie. Die Geschlechtergleichstellung ist auch eines der Transversalthemen der Strategie zur Internationalen Zusammenarbeit 2025–2028 und zentral in drei der vier Entwicklungszielen dieser Strategie verankert. Zwei dieser vier Ziele fokussieren auf die Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt. Der Kampf gegen alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt gehört auch zu den Prioritäten der Menschenrechtsdiplomatie auf bilateraler und multilateraler Ebene. Für die Umsetzung der UNO-Sicherheitsresolution 1325 «[Frauen, Frieden und Sicherheit](#)» erarbeitet die Schweiz aktuell ihren 5. Nationalen Aktionsplan. Der Schutz vor sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten ist Bestandteil des Aktionsplans.

Im Rahmen der allgemeinen regelmässigen Überprüfung (Universal Periodic Review, [UPR](#)) des UNO-Menschenrechtsrates werden Empfehlungen durch andere UNO-Mitgliedstaaten an die Schweiz gerichtet, auch zum Thema Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Bei der letzten UPR im Januar 2023 nahm die Schweiz 209 der insgesamt 317 ausgesprochenen Empfehlungen an, darunter auch die Empfehlungen 39.252–39.254, 39.260 und 39.262–39.267. Diese fordern Prävention und Opferschutz im Einklang mit der Istanbul-Konvention, Bemühungen für die Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung sowie ein gesetzliches Verbot von Erziehungsgewalt und den Schutz von Kindern vor häuslicher Gewalt.

4.

Monitoring der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans 2022–2026

Das EBG hat als nationale Koordinierungsstelle gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention die Umsetzung und das Monitoring des NAP IK jährlich koordiniert. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. In den ersten beiden Jahren wurde die Umsetzung der Massnahmen beobachtet und sichergestellt sowie mit weiteren laufenden Massnahmen, Aktionsplänen und Strategien abgestimmt, wie beispielsweise mit der Gleichstellungsstrategie 2030 oder der Roadmap gegen häusliche Gewalt. Wie geplant wird nun nach zwei Jahren Laufzeit eine Zwischenbilanz gezogen, um sicherzustellen, dass alle 44 Massnahmen bis zum Ende des NAP IK umgesetzt und, wo sinnvoll und möglich, dynamisch weiterentwickelt werden.

Wie bereits bei der Ausarbeitung des NAP IK wurde auch dieser Zwischenbericht in engem Austausch zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden erarbeitet. Auch die NGOs wurden eingebunden (siehe Kap. 6). Massnahmen, die bereits weiterentwickelt wurden, und Massnahmen, die als Daueraufgaben über die Laufzeit des NAP IK hinaus weitergeführt werden, sind als solche gekennzeichnet (siehe Kap. 4.2 bis 4.4).

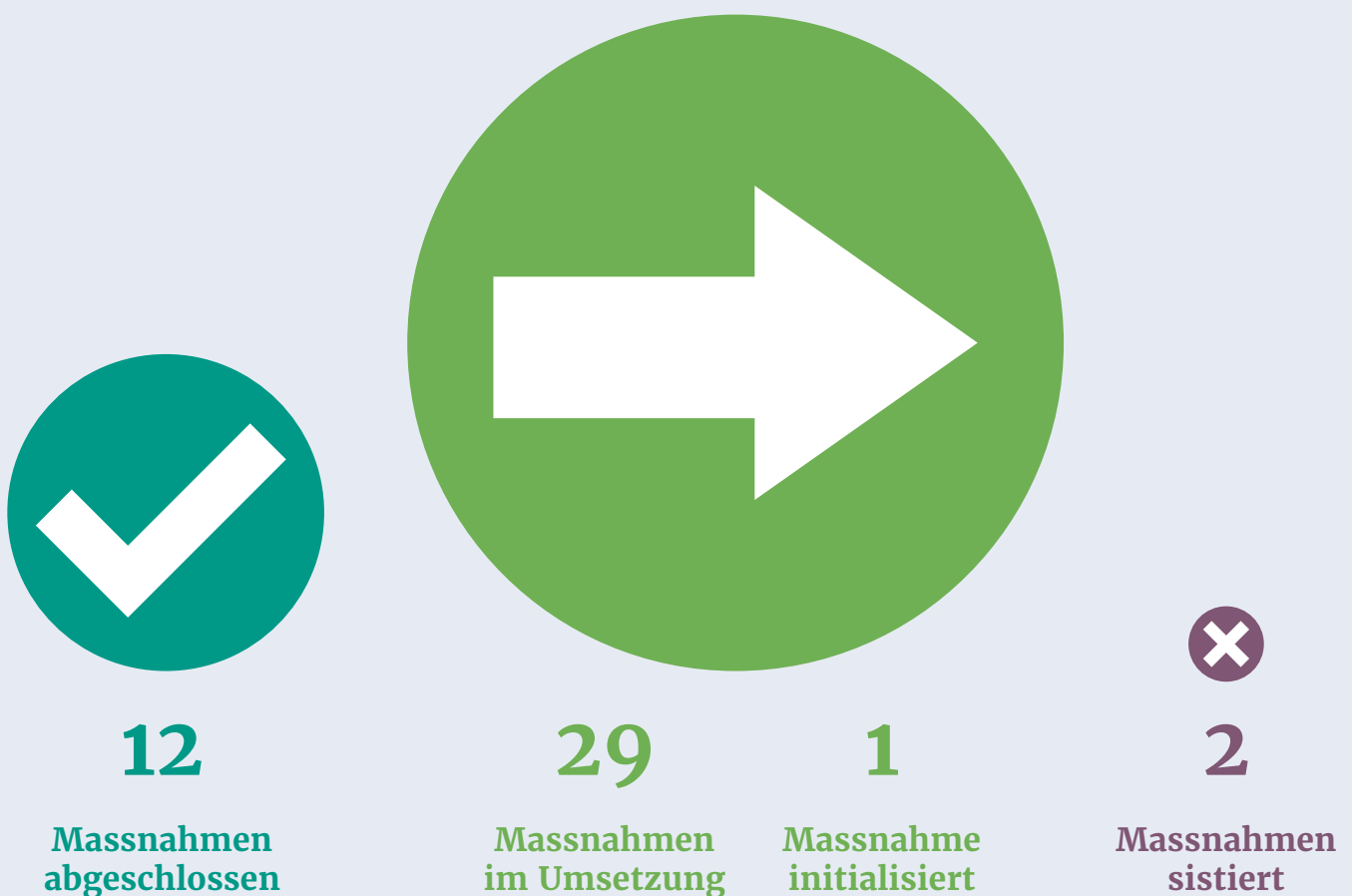
4.1

Stand der Umsetzung des NAP IK

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass von den 44 Massnahmen aktuell 12 abgeschlossen und 29 in Umsetzung sind. 1 Massnahme ist initialisiert und 2 sind vorübergehend sistiert, da diese in Abhängigkeit anderer Massnahmen oder Resultate stehen. 5 Massnahmen wurden weiterentwickelt und 11 werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt als Daueraufgaben weitergeführt. Insgesamt ist die Umsetzung des NAP IK auf Kurs und weist die gewünschte dynamische Umsetzung auf mit Weiterentwicklungen und Weiterführungen als laufende Aufgaben.

Nachfolgend wird der Umsetzungsstand in den jeweiligen Schwerpunkten in separaten Kapiteln dargestellt.

Der jeweilige Umsetzungsstand der einzelnen Massnahmen ist unter www.gleichstellung2030.ch/nap-ik einsehbar, die einzelnen Massnahmen sind in der Übersicht direkt verlinkt.





SKP-Kampagne mit Fokus auf ältere Personen (NAP-3)



Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider an der Eröffnung der Nationalen Konferenz Sexualisierte Gewalt vom 14.11.2023 (NAP-33)

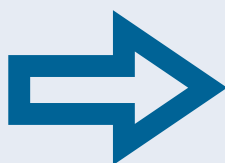


BSV-Kampagne gegen Cybermobbing (NAP-2)



11

Massnahmen
werden als Daueraufgabe
weitergeführt



5

Massnahmen
werden weiterentwickelt

4.2

Stand der Massnahmen im Schwerpunkt I

Information und Sensibilisierung der Bevölkerung

UMSETZUNGSSTAND GESAMTER SCHWERPUNKT



Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung beinhaltet Kampagnen zu Gewaltprävention und Opferhilfe, die Information spezifischer Betroffenenengruppen sowie die Grundlagenerarbeitung zur Förderung von Gewaltlosigkeit und Geschlechtergleichstellung. Von den insgesamt 12 Massnahmen sind nach zwei Jahren bereits 4 abgeschlossen, alle anderen sind in Umsetzung.

Stand der Massnahmen im Schwerpunkt I

NUMMER	STAND	MASSNAHME	ZUSTÄNDIGKEIT	FORTSCHRITT	DAUER-AUFGABE	WEITER-ENTWICKLUNG
Massnahmenbereich A / Kampagnen zu Gewaltprävention und Opferhilfe						
1	✓	Opferhilfe bekannter machen mit weiteren Kampagnen	U			
2	✓	Umsetzung des Schwerpunktes «Cybermobbing» der Nationalen Plattform Jugend und Medien	+			
3	→	Durchführung einer Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen	U			
4	✓	Kampagnen zur Sensibilisierung über und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung an den Hochschulen sowie Kurse für Führungskräfte und Personalverantwortliche	+			→
5	→	Kampagnen zur Sensibilisierung über und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung an den Hochschulen sowie Kurse für Führungskräfte und Personalverantwortliche	+			
Massnahmenbereich B / Information spezifischer Betroffenengruppen oder Settings						
6	→	Prüfauftrag, wie Migrantinnen und Migranten im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme 3 2024–2027 über häusliche Gewalt, die (Aufenthalts-) rechtlichen Konsequenzen für die gewaltausübende Person und Hilfsangebote in der Schweiz besser informiert werden können	+			
7	→	Förderung einer angemessenen Information von Menschen mit Behinderung über Gewalt sowie über die Massnahmen zur Verhütung und zum Schutz vor Gewalt	+			
8	→	Kant. Aktionsprogramme Gesundheitsförderung Schweiz: Weiterhin Schwerpunkt der Ressourcenstärkung von betreuenden Angehörigen und neu gezielte Sensibilisierung auf das Thema Gewalt im Alter in den Grundlagendokumenten	U			
9	→	Evaluation und Bekanntmachung, ob das Angebot für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen ausreichend und zweckmässig ist	U			
10	✓	Informationsblatt für Opfer und für das Gesundheitspersonal zu Möglichkeiten der Kostenübernahme für gerichtsverwertbare Dokumentationen via OHG	U			
Massnahmenbereich C / Grundlagen zur Förderung von Gewaltlosigkeit und Geschlechtergleichstellung						
11	→	Förderung von Projekten zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Schule sowie zur gewaltfreien Erziehung in der Familie	U			
12	→	Studie und Bekanntmachung von Präventionsmassnahmen gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen	+			

STAND

- ✓ Abgeschlossen
- Laufend
- ✗ Sistiert

ZUSTÄNDIGKEIT

- +- Bund
- U- Kantone
- 📍- Gemeinde und Städte

WEITERENTWICKLUNG

- 🔄 Daueraufgabe
- Weiterentwicklung geplant oder in Umsetzung

4.3

Stand der Massnahmen im Schwerpunkt II

Aus- und Weiterbildung von Fach- personen und ehrenamtlich Tätigen

UMSETZUNGSSTAND GESAMTER SCHWERPUNKT



Die 19 Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen sind in sieben Bereiche gegliedert. 15 dieser Massnahmen befinden sich in Umsetzung, drei sind bereits abgeschlossen, und eine ist sistiert, da die parlamentarischen Beratungen dazu abgewartet werden. Die Weiterführung von Massnahmen als Daueraufgaben, aber auch deren Weiterentwicklung, ist in diesem Schwerpunkt besonders weit fortgeschritten.

Stand der Massnahmen im Schwerpunkt II

NUMMER	STAND	MASSNAHME	ZUSTÄNDIGKEIT	FORTSCHRITT	DAUER- AUFGABE	WEITER- ENTWICKLUNG
Massnahmenbereich A / Standards und Finanzierung						
13	➔	Analyse des Handlungsbedarfs und Erarbeitung von Empfehlungen und Standards zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen	+			
14	➔	Verstärkte Bekanntmachung der Bundesbeiträge für Ausbildungen von Opferhilfefachleuten oder Multiplikator/innen (z.B. Personen, die bei ihrer Arbeit häufig mit Opfern in Kontakt kommen)	+		↻	
15	➔	Stärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Gewaltberatung/Lernprogramme)	U			➡
Massnahmenbereich B / Fachpersonen Städte und Gemeinden						
16	➔	Prüfen weiterer Veranstaltungen, um Fachpersonen der Städte zum Thema zu informieren und den Austausch zu fördern	📍		↻	
17	➔	Multiplikator-Rolle von Programmen/Anlässen für Gemeinden zum Thema	📍		↻	
Massnahmenbereich C / Fachpersonen Bereich Gesundheit						
18	➔	Sensibilisierungsmassnahmen zur Verstärkung der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Gesundheitspersonals zu den Themen der häuslichen Gewalt und Gewalt an Frauen	+			
19	➔	Bekanntmachung und Unterstützung bei der Implementierung von Modellen guter Praxis (beispielsweise im Bereich Forensic Nursing)	+			
20	➔	Sensibilisierung relevanter Fachpersonen zu den Zusammenhängen zwischen Substanzmissbrauch, psychischen Erkrankungen und häuslicher Gewalt und Verweise auf entsprechende Hilfsangebote	+			
Massnahmenbereich D / Fachpersonen Opferberatung						
21	➔	Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen für die Zugänglichkeit von Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie die spezifischen Bedürfnisse von Opfern von Gewalt mit Behinderungen	+ U			

Stand der Massnahmen im Schwerpunkt II

NUMMER	STAND	MASSNAHME	ZUSTÄNDIGKEIT	FORTSCHRITT	DAUER- AUFGABE	WEITER- ENTWICKLUNG
Massnahmenbereich E / Fachpersonen Justiz und Polizei						
22	➔	Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Anwältinnen und Anwälte sowie für Juristinnen und Juristen, die mit Opfern arbeiten, und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen	+			
23	➔	Durchführung einer Ausbildungsveranstaltung im Bereich Opferhilfe für Richterinnen und Richter und prüfen der Möglichkeit, diese später erneut durchzuführen	+			
24	✓	Interkantonaler Erfahrungsaustausch und Überarbeitung der Mindeststandards zum Bedrohungsmanagement	U		↻	
25	✓	Sicherstellung einer angemessenen Bildung von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt	U			
26	➔	Implementierung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt»	U			
27	✗	Information von Fachpersonen zu Stalking nach Trennungen bei Paaren	U			
Massnahmenbereich F / Fachpersonen Bereich Migration						
28	➔	Schulung Mitarbeitende der Bundesasylzentren im Rahmen des Gewaltpräventionskonzepts und Schulung der Mitarbeitenden in der Opfererkennung und Unterstützung im Rahmen des Leitfadens «Personen mit besonderen Bedürfnissen»	+			
29	➔	Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen den Migrationsbehörden und den Institutionen, die Opfer unterstützen (Opferberatung/Frauenhäuser)	U			
Massnahmenbereich G / Fachpersonen und freiwillig Tätige Bereich Kinder und Jugendliche						
30	➔	Erhebungen und Bekanntmachung zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung der Artikel 26 und 31 der Istanbul Konvention)	+ U			
31	✓	Sensibilisierung von Sportleitenden in den Aus- und Weiterbildungsgefässen des BASPO mit dem Fokus auf das Sportförderprogramm J+S	+		↻ ➡	

STAND

- ✓ Abgeschlossen
- ➔ Laufend
- ✗ Sistiert

ZUSTÄNDIGKEIT

- ⊕ Bund
- U Kantone
- 📍 Gemeinde und Städte

WEITERENTWICKLUNG

- ↻ Daueraufgabe
- ➡ Weiterentwicklung geplant oder in Umsetzung

4.4

Stand der Massnahmen im Schwerpunkt III

Sexualisierte Gewalt

UMSETZUNGSSTAND GESAMTER SCHWERPUNKT



Die Massnahmen gegen sexualisierte Gewalt umfassen spezifische Kampagnen und Informationen, einen besseren Opferschutz sowie das internationale Engagement der Schweiz gegen diese Gewaltformen. Von den 13 Massnahmen sind bereits 5 abgeschlossen. Eine ist initialisiert und eine vorübergehend sistiert, da deren Umsetzung von den Arbeiten und Resultaten einer anderen Massnahme abhängt. Auch in diesem Schwerpunkt ist die Weiterführung von Massnahmen als Daueraufgaben oder deren Weiterentwicklung weit fortgeschritten.

Stand der Massnahmen im Schwerpunkt III

NUMMER	STAND	MASSNAHME	ZUSTÄNDIGKEIT	FORTSCHRITT	DAUER-AUFGABE	WEITER-ENTWICKLUNG
Massnahmenbereich A / Kampagnen und Informationen zu sexualisierter Gewalt						
32	→	Durchführung Informationskampagne gegen sexualisierte Gewalt (Zeithorizont 2026)	U			
33	✓	Durchführung einer Nationalen Konferenz zum Thema sexualisierte Gewalt 2023	+			
34	→	Unterstützung des Austauschs und der Weiterverbreitung von Good Practice-Beispielen auf städtischer Ebene im Bereich von Gewalt an Frauen und sexualisierter Gewalt	📍		↻	
35	→	Unterstützung des Wissens- und Erfahrungsaustausches unter den Gemeinden sowie Aufzeigen von Beispielen kommunaler Gewaltprävention in seiner Zeitschrift «Schweizer Gemeinde»	📍		↻	
36	✓	Weiterführung und Ausbau des Austauschs und der interdisziplinären Zusammenarbeit relevanter vom Thema Verstümmelung weiblicher Genitalien betroffenen Stellen auf Ebene Bund und Kantone	+		↻	
Massnahmenbereich B / Grundlagen und Daten zum besseren Opferschutz						
37	→	Sicherstellung der (rechts)medizinischen Versorgung von Opfern sexueller Gewalt (Krisenzentren)	U			
38	✗	Prüfung einer Empfehlung zur Implementierung von Konzepten in den Kantonen zur medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt	U			
39	→	Beitrag zur Bekämpfung von sexistischer Hassrede	+			
40	→	Übersicht und Empfehlungen zu Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cyber-Sexualdelikten	+			⇒
41	✓	Evaluation von unterstützten Massnahmen gegen Verstümmelung weiblicher Genitalien und Berichterstattung an den Bundesrat	+			⇒
42	✓	Prüfung statistischer Ergänzungen im Bereich der sexualisierten Gewalt	+, U		↻	
43	✓	Meldesystem zu Gewaltvorfällen von sexueller Gewalt oder Ausbeutung in den Bundesasylzentren (BAZ)	+		↻	
Massnahmenbereich C / Internationales Engagement gegen sexualisierte Gewalt						
44	→	Weiterführung der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als explizites Ziel der Schweizer Aussenpolitik	+		↻	

STAND

- ✓ Abgeschlossen
- Laufend
- ✗ Sistierte

ZUSTÄNDIGKEIT

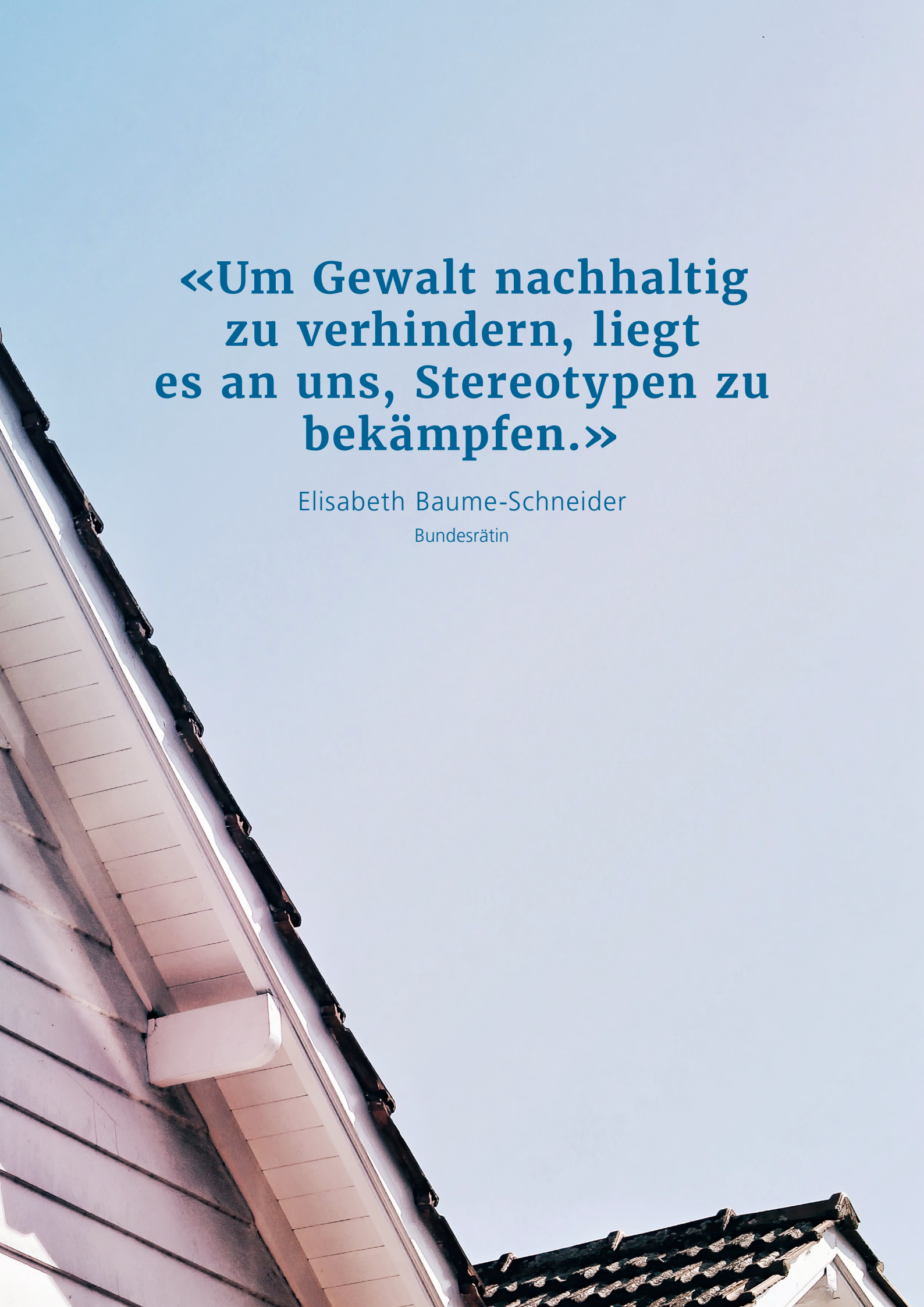
- ⊕ Bund
- U Kantone
- 📍 Gemeinde und Städte

WEITERENTWICKLUNG

- ↻ Daueraufgabe
- ⇒ Weiterentwicklung geplant oder in Umsetzung

5. Akzentsetzung im Nationalen Aktionsplan für die Laufzeit 2025–2026

Im Rahmen der Koordinationsarbeiten des Ausschusses von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde in jedem der drei Schwerpunkte der noch bestehende Handlungsbedarf analysiert, um die Ziele des NAP IK bis 2026 zu erreichen. In enger Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure sollen in der zweiten Halbzeit des NAP IK weitere substantielle Fortschritte in der Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt erzielt werden. Entsprechend werden in jedem Schwerpunkt die folgenden Akzente gesetzt, worauf in den kommenden zwei Jahren mit vereinten Kräften ein besonderer Fokus gelegt werden soll.



**«Um Gewalt nachhaltig
zu verhindern, liegt
es an uns, Stereotypen zu
bekämpfen.»**

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin

5.1

Akzente im Schwerpunkt I

Ursachenbekämpfung

Der Schwerpunkt I «Information und Sensibilisierung der Bevölkerung» hat zum Ziel:

Die Öffentlichkeit ist über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie ihre gravierenden Folgen informiert. Einstellungen, Geschlechterrollen und -stereotype, die Gewalt begünstigen, sind erkannt und adressiert.

2025–2026 wird ein Akzent auf die Ursachenbekämpfung gelegt. Diese soll u. a. erreicht werden durch:

- Die erstmalige Durchführung der nationalen Präventionskampagne gegen Gewalt ab November 2025 ([Gleichstellungsstrategie-Massnahme 3.1.1.6](#)), inklusive Bekanntmachung der 3-stelligen Opferhilfe-Telefonnummer.
- Die Stärkung der Primärprävention an Schulen (z. B. [NAP IK-Massnahme 11](#), weitere Unterstützung und Implementierung von Projekten wie [Herzprung](#) von RADIX zur Prävention von Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen, Schulworkshops [fair-lieben](#), Projekt von NCBI [Ja, nein, vielleicht](#), interaktive Ausstellung [Stärker als Gewalt](#), Studie zur schulischen Sexualaufklärung in Umsetzung des Postulats [22.3877](#) WBK-NR).
- Die Stärkung der Primärprävention im Sportbereich (z. B. Verankerung des [Ethik-Kompass](#) in allen J+S-Ausbildungsgefässen ab Herbst 2024, verpflichtende [Branchenstandards](#) zu Gewaltprävention für alle Sportvereine und -organisationen, [NAP IK-Massnahme 31](#)).
- Die Weiterführung der kantonalen Aktionsprogramme mit Massnahmen zur Gesundheitsförderung der betreuenden Angehörigen. Diese werden in ihrer psychischen Gesundheit gestärkt und mit Entlastungsangeboten unterstützt, was zur Prävention der Gewaltausübung aus Überforderung beiträgt ([NAP IK-Massnahme 8](#)).

**«Wir setzen ein klares
Zeichen: Gewalt
und Diskriminierung
aufgrund des Geschlechts
werden in der Schweiz
nicht toleriert.»**

Norman Gobbi

Regierungsrat Kanton Tessin, Mitglied des Vorstands KKJPD

5.2

Akzente im Schwerpunkt II

Weiterbildungsoffensive

Der Schwerpunkt II «Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen» hat zum Ziel:

Aus- und Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen werden in allen relevanten Disziplinen angeboten und besucht. Fachpersonen und ehrenamtlich Tätige sind geschult zur Erkennung und zum Umgang mit Opfern und gewaltausübenden Personen. Entsprechende Informationsgrundlagen sind geschaffen und nachgefragt.

Der Akzent zielt auf eine Weiterbildungsoffensive bei verschiedenen Berufsgruppen und ehrenamtlich Tätigen. Diese soll u. a. erreicht werden durch:

- Die Erstellung und Implementierung der [Minimalstandards](#) für die Aus- und Weiterbildung von 15 verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt ([NAP IK-Massnahme 13](#), [Roadmap-Handlungsfeld 9](#)).
- Sensibilisierungsmassnahmen zur Verstärkung der Bildung von Gesundheitsfachpersonen ([NAP IK-Massnahme 18](#) und [19](#), [Roadmap-Handlungsfeld 9](#)).
- Neue Weiterbildungsmodule für Fachpersonen in der Gewaltberatung ([NAP IK-Massnahme 15](#), [Roadmap-Handlungsfeld 8](#)).
- Die Implementierung des aktualisierten Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt» durch Bekanntmachung und Durchführung von Workshops bei der Zielgruppe ([NAP IK-Massnahme 26](#), [Roadmap-Handlungsfeld 7](#)).

«Das Vertrauen der Opfer sexualisierter Gewalt in die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte muss gestärkt werden.»

Corine Mauch

Stadtpräsidentin Zürich, Vizepräsidentin Schweizerischer Städteverband



5.3

Akzente im Schwerpunkt III

Spezifischer Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Schwerpunkt III «Sexualisierte Gewalt» hat zum Ziel:

Sexualisierte Gewalt und deren Ursachen sind identifiziert und deren Verhütung und Bekämpfung verstärkt. Dabei steht der Schutz von Gewaltopfern im Zentrum des Handelns und die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen sind angemessen berücksichtigt.

Der Akzent wird auf den spezifischen Schutz vor sexualisierter Gewalt gelegt. Dies soll u. a. erreicht werden durch:

- Spezifische Kampagnen gegen sexualisierte Gewalt (z. B. [NAP IK-Massnahme 32](#), Prävention von Cybersexualdelikten als Schwerpunkt der Plattform Jugend und Medien, Projekte gegen sexualisierte Gewalt im Nachtleben von Städten wie z. B. [Bern](#), [NAP IK-Massnahme 16](#)).
- Die Einführung von spezialisierten Stellen für medizinische und rechtsmedizinische Hilfe in allen Regionen (Umsetzung der Motionen [22.3234](#) Carobbio Guscetti, [22.3334](#) De Quattro, [22.3333](#) Funicello, [NAP IK-Massnahme 37](#), [Addendum «Sexuelle Gewalt»](#)).
- Die Erarbeitung von Standards für Angebote für gewaltausübende Personen von Delikten gegen die sexuelle Integrität (gemäss neuem Art. 94 Abs. 2 StGB, [Roadmap-Handlungsfeld 8](#), [NAP IK-Massnahme 15](#)).
- Die Prüfung der Möglichkeit einer Verpflichtung zu Aus- und Weiterbildung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt im Rahmen eines Rechtsgutachtens (Umsetzung des Postulats [21.4215](#) Fehlmann Rielle).
- Auswertung von Forschungserkenntnissen zu sexistischer Hassrede (Analysen des BAKOM von Einzelstudien in Ergänzung zu [NAP IK-Massnahme 39](#)).

6. Einschätzung der NGOs zum Umsetzungsstand und zur Akzentsetzung

NGOs und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure haben sich im [Netzwerk Istanbul-Konvention](#) zusammengeschlossen. Dessen Stimme wurde, wie bereits bei der Ausarbeitung des NAP IK, auch zur Einschätzung des Umsetzungsstandes für die vorliegende Zwischenberichterstattung eingeholt. Im Rahmen einer Online-Umfrage konnten Rückmeldungen zum Umsetzungsstand der Massnahmen, zu den Akzentsetzungen für die zweite Laufzeit des NAP IK sowie allgemeine Anmerkungen eingebracht werden.

Das Netzwerk Istanbul-Konvention begrüsst die wichtigen Schritte, die im Rahmen des NAP IK bisher unternommen wurden. Im Sinne von Artikel 7 Istanbul-Konvention fordert das Netzwerk eine umfassende und koordinierte Gesamtstrategie, welche die verschiedenen Aktionspläne oder Strategien zusammenbringt.

Bezüglich aller Massnahmen kritisiert das Netzwerk die fehlende intersektionale Perspektive und wo nötig spezifische Unterstützungsangebote, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und LGBTIQ-Personen, aber auch für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund. Weiter kritisiert das Netzwerk die Schwierigkeit der effektiven Umsetzung innerhalb der föderalen Strukturen. Zudem muss die Fachexpertise der verschiedensten NGOs auf allen Ebenen besser miteinbezogen werden (Art. 9 Istanbul-Konvention). Schlussendlich braucht es gemäss Netzwerk Istanbul-Konvention insgesamt mehr finanzielle Mittel für die Bekämpfung sexualisierter, häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt.

Die gewählte Akzentsetzung wird vom Netzwerk grundsätzlich begrüsst. Die Relevanz von Schwerpunkt II wird am höchsten bewertet, jedoch sollten die Aus- und Weiterbildungen für Fachpersonen grundsätzlich verpflichtend sein. Im Rahmen von Schwerpunkt III müssen andere Formen von Gewalt (wie beispielsweise psychische, physische, häusliche und strukturelle) und deren Zusammenspiel unbedingt berücksichtigt werden. Schwerpunkt I fokussiert zu wenig auf die Primärprävention und die Zugänglichkeit von Informationen.



**«Geschlechtsspezifische
Gewalt ist eine schwere
Menschenrechtsverletzung.
Die Umsetzung der Istanbul-
Konvention muss deshalb
für die Schweiz höchste
Priorität haben.»**

Julia Meier

Netzwerk Istanbul-Konvention

7. Ausblick

Der NAP IK wird im Jahr 2026 mit einem Schlussbericht beendet. Wie bereits bei der Lancierung des NAP IK im Juni 2022 angekündigt, wird zu diesem Zeitpunkt bilanziert, ob die Ziele erreicht werden konnten. Dabei wird eine Fortführung des NAP IK geprüft. Im gleichen Jahr wird auch zur Roadmap gegen häusliche Gewalt eine Schlussbilanz gezogen.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz wird durch die unabhängige Expertinnen- und Expertengruppe [GREVIO](#) im Rahmen des regulären Überwachungsmechanismus periodisch überprüft (Art. 68 Istanbul-Konvention). Dabei wird die Schweiz auch über ihre Bemühungen in der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt nach Beendigung des ersten NAP IK Bericht erstatten.

Angesichts der Vielzahl der Akteurinnen und Akteure bleibt besonders wichtig, eine umfassende und koordinierte Umsetzung von Massnahmen sicherzustellen (Art. 7 Istanbul-Konvention) und aktuelle Entwicklungen, wie die digitale Dimension von Gewalt gegen Frauen, zu berücksichtigen.

Der für die Koordination dieses Engagements verantwortliche Ausschuss von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird bis zum Abschluss des NAP IK Vorbereitungen dazu leisten.

Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch die derzeitigen Koordinierungsarbeiten und -gremien zur Umsetzung der Istanbul-Konvention von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie deren Finanzierungsstruktur geprüft. Dabei wird das entsprechende [Umsetzungskonzept von Oktober 2018](#) aktualisiert und durch die Koordinationsgremien verabschiedet.

In naher Zukunft werden zudem einige weitere zentrale Meilensteine zur Verbesserung der Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen:

- die nationale Präventionskampagne wird bis Ende 2025 ausgerollt,
- die einheitliche dreistellige Telefonnummer für die Opferhilfe wird im November 2025 aufgeschaltet,
- die Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt werden 2025 evaluiert und die Erkenntnisse zur weiteren Stärkung der Präventionsprojekte und -arbeiten genutzt,
- die erste schweizweite Prävalenzstudie zu Gewalt ist in Vorbereitung und wird 2028 durchgeführt,
- die Zusatzauswertung zu den versuchten und vollendeten Tötungsdelikten von 2019–2023 wird bis Ende 2025 publiziert und in deren Folge geprüft, ob die UN-Definition von Femiziden anwendbar ist, um statistische Ergebnisse auf dieser Grundlage zu erhalten; die Erkenntnisse sollen der Entwicklung von gezielten Präventionsmassnahmen dienen,
- die Studie zu Ausmass und Entwicklung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Schweiz ist in Erarbeitung und wird Ende 2024 publiziert.

Der Aktionsplan ist ein starkes Bekenntnis für eine engagierte Zusammenarbeit aller föderalen Ebenen und aller Akteurinnen und Akteure, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Mit dem «Nationalen Dialog zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung» wird dieses Bekenntnis bekräftigt: Die Schweiz wird auch in Zukunft mit vereinten Kräften die Prävention, den Opferschutz und die Strafverfolgung dieser Gewaltformen konsequent vorantreiben, wozu sich die Schweiz mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet hat.

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Titel

Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026
Zwischenbericht von Bund, Kantonen und Gemeinden

Sprachversionen

Deutsch und Französisch

PDF-Download

Alle Sprachversionen können abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen > Istanbul-Konvention

Gestaltung

moxi ltd., Biel

Bern, 25. November 2024

In Zusammenarbeit mit:



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

S O D K – Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

SKHG
Schweizerische Konferenz gegen
Häusliche Gewalt

Im Rahmen von:

 Gleichstellungsstrategie 2030
Stratégie Egalité 2030
 Strategia Parità 2030

